

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1999/10/20 7Ob251/99h,  
7Ob86/02a, 2Ob38/08i, 4Ob193/09z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Norm

ZPO §41 C2

RATG §15

## Rechtssatz

Ein Streitgenossenzuschlag gebührt zwei im Zwischenstreit endgültig obsiegenden Nebenintervenienten nicht, wenn beide durch verschiedene Anwälte vertreten sind, also keine Vertretung mehrerer Personen vorliegt; keinem der Nebenintervenienten stehen auch mehrere Personen im Verfahren gegenüber (§ 15 RATG). Der Umstand, dass sie ihren Rechtsmittelschriftsatz gemeinsam einbrachten, rechtfertigt keine Verbindungsgebühr (nach TP 3 Anm 4), weil nicht unterschiedliche verfahrensmäßige Anträge (kostensparend) miteinander verbunden, sondern bloß dasselbe Rechtsmittel für beide Nebenintervenienten in einem einzigen Schriftsatz kumuliert wurde. Aus diesem Grunde war auch auszusprechen, dass die unterliegende klagende Partei beiden gegenüber nur anteilmäßig (je zur Hälfte) zum Kostenersatz verpflichtet ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 251/99h  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 251/99h
- 7 Ob 86/02a  
Entscheidungstext OGH 02.05.2002 7 Ob 86/02a  
Vgl; Beisatz: Im Gegensatz zu den Beklagten, deren Anwalt zwei Personen vertreten hat, gebührt der Nebenintervenientin kein Streitgenossenzuschlag gemäß § 15 RATG, weil ihr nicht "mehrere Personen gegenübergestanden sind". (T1)
- 2 Ob 38/08i  
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 38/08i  
Vgl; Vgl Beis wie T1; Veröff: SZ 2008/75
- 4 Ob 193/09z  
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 193/09z  
Vgl; Beis ähnlich wie T1; Veröff: SZ 2009/167

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112657

## Im RIS seit

19.11.1999

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)